



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG

Besonderer Teil (NBS-BT) (Stand: 01.03.2024)

Hafen Krefeld GmbH & Co. KG
Kreuzweg 64
47809 Krefeld

Tel.: +49 (0)2151-4927 - 11
Fax.: +49 (0)2151-4927 - 50
E-Mail: info@rheinhafen-krefeld.de

Die Nutzungsbedingungen (NBS-AT) der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG basieren auf den vom VDV empfohlenen NBS-BT (Stand: 01.09.2017).

Inhaltverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1.	Abschnitt: Allgemeine Informationen	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Veröffentlichungen.....	5
1.3	Geltungsdauer der NBS-AT und NBS-BT	5
1.4	Neufassungen der NBS-AT und NBS-BT.....	5
1.5	zu Punkt 2.3.1 NBS-AT	6
1.6	zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	6
1.7	zu Punkt 2.4.1 NBS-AT	7
1.8	zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	7
1.9	zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	8
1.10	zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	8
1.11	zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT	10
1.12	zu Punkt 4.1 NBS-AT	10
1.13	zu Punkt 4.4 NBS-AT	10
1.14	zu Punkt 5.2 NBS-AT	10
1.15	zu Punkt 5.3.1 NBS-AT	11
1.16	zu Punkt 5.4 NBS-AT	11
1.17	zu Punkt 5.6 NBS-AT	11
1.18	zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	11
1.19	zu Punkt 6.1.1 NBS-AT	11
2.	Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Gleisnetz	12
2.1	Netz.....	12
2.2	Infrastrukturmerkmale Gleisnetz	13
2.3	Verkehrseinschränkungen	13
2.4	Öffnungszeiten.....	13
2.5	Periphere Anlagen	13
3.	Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Werkstatt.....	15
3.1	Allgemeines.....	15
3.2	Lage	15
3.3	Betriebszeiten / Öffnungszeiten.....	15
3.4	Kapazitäten, Verzögerungen	15
3.5	Werkstatt-Einrichtung	16
3.6	Werkstattleistungen	16
3.7	Entgelte.....	17
4.	Abschnitt: Anreizsystem	18
4.1	Grundsatz des Anreizsystems	18
4.2	technische Nichtverfügbarkeit	19
4.3	betriebliche Nichtverfügbarkeit.....	20
4.4	zeitliche Nichtverfügbarkeit.....	22
4.5	Abrechnung der Störungsentgelte, Einspruch	22

0 Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DVO (EU) 2017/2177	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (ABl. L 307 vom 23.11.2017, S. 1)
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
H-NBS-BT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
HPfIG	Haftpflichtgesetz
i. V. m.	In Verbindung mit
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
usw.	und so weiter
Unterabs.	Unterabsatz
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
ZB	Zugangsberechtigter
z. B.	zum Beispiel
RHK	Rheinhafen Krefeld
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt

BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DVO (EU) 2017/2177	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (ABl. L 307 vom 23.11.2017, S. 1)
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EOBA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
H-NBS-BT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
HPfIG	Haftpflichtgesetz
i. V. m.	In Verbindung mit
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
usw.	und so weiter
Unterabs.	Unterabsatz
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
ZB	Zugangsberechtigter
z. B.	zum Beispiel
RHK	Rheinhafen Krefeld

1. Abschnitt: Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG betreibt Eisenbahninfrastrukturanlagen als Serviceeinrichtung im Hafen Krefeld und Industriestammgleis Krefeld. Die Gleisanlagen schließen direkt an das Schienennetz der DB Netz AG an. Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG (im folgenden EIU genannt) gewährt Zugangsberechtigten (ZB) diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen nach Maßgabe ihrer Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil (NBS-AT), der Nutzungsbedingungen - Besonderer Teil (NBS-BT) sowie des Infrastrukturnutzungsvertrages des EIU. Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (z.B. Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

1.2 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der NBS-AT/BT erfolgen im Internet unter:

<https://rheinhafen-krefeld.de/service/>

Die ZB, die einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem EIU geschlossen haben, erhalten per Fax oder E-Mail die Informationen zu den Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen (z.B. zum Zustand der Eisenbahninfrastruktur, zu Unregelmäßigkeiten oder zur Durchführung geplanter Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gemäß Punkt 5.2.1 der NBS-AT).

1.3 Geltungsdauer der NBS-AT und NBS-BT

Die Nutzungsbedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG gelten bis zur nächsten Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Nutzungsbedingungen durch das EIU. Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Nutzungsbedingungen werden allen ZB, die im Zeitpunkt der Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Nutzungsbedingungen einen Antrag auf Zugang gestellt haben oder einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem EIU abgeschlossen haben, schriftlich mitgeteilt.

Des Weiteren werden die jeweils gültigen NBS auf der Internetseite der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG unter (<https://rheinhafen-krefeld.de/service/>) veröffentlicht.

1.4 Neufassungen der NBS-AT und NBS-BT

Neufassungen und Änderungen der Nutzungsbedingungen werden der Bundesnetzagentur angezeigt. Die Änderungen der Nutzungsbedingungen werden im Internet veröffentlicht und gleichzeitig den ZB, die bereits ein Vertragsverhältnis in Form eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem EIU begründet haben, schriftlich mitgeteilt. Die ZB haben

das Recht, den Infrastrukturnutzungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht weist das EIU die ZB besonders hin.

1.5 zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Für die Serviceeinrichtungen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG gilt:

die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) für das Befahren der Gleisinfrasturktur der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG

1.6 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

- 1.6.1 Die für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erforderliche Ortskenntnis wird dem Betriebspersonal des ZB auf Antrag, zum aus der Entgeltliste zu entnehmendem Entgelt vermittelt, sofern das Betriebspersonal des ZB die erforderliche Ortskenntnis nicht besitzt (Unterweisung).
- 1.6.2 Die Einzelheiten bezüglich der Vermittlung der Ortskenntnisse werden unter Berücksichtigung des Einzelfalls zwischen dem EIU und dem ZB geregelt.
- 1.6.3 Der Antrag auf Vermittlung von Ortskenntnissen ist möglichst zwei Wochen vor dem gewünschten Beginn der Unterweisung bei dem EIU schriftlich zu beantragen. Für den Antrag auf Unterweisung zur Vermittlung der Ortskenntnisse für das Gleisnetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG sind vom ZB die Firmierung, Ansprechpartner mit Tel.-Nr., der Nutzungsstandort, Terminvorschlag für die Unterweisung sowie die Angabe, ob mit eigener Lokomotive oder eine Lokomotive beim EVU des Hafen Krefeld angemietet werden muss. Das Antragsformular befindet sich in der Anlage 1 dieser NBS-BT sowie auf der Internetseite (<https://rheinhafen-krefeld.de/service/>).
- 1.6.4 Die Dauer der Unterweisung zum Erwerb der Ortskenntnis richtet sich nach den jeweiligen Vorkenntnissen des Betriebspersonals des ZB. Ziel der Unterweisung ist die Vermittlung der Kenntnis über die Besonderheiten des Gleisnetzes, die der Eisenbahnfahrzeugführer nach Maßgabe des zuständigen Eisenbahnbetriebsleiters als Ergänzung benötigt, um das Gleisnetz für die reguläre Durchführung einer Rangierfahrt sowie bei evtl. Ausweichfahrten infolge einer Gleissperrung eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.
- 1.6.5 Soweit das Betriebspersonal des ZB das Gleisnetz nicht regelmäßig befährt, ist bei einer Nutzungsunterbrechung von 12 Monaten oder mehr eine entgeltpflichtige Nach-Unterweisung erforderlich. Der Umfang der Nach-Unterweisung bestimmt sich anhand der bei den durch den ZB eingesetzten Mitarbeitern noch vorhandenen Vorkenntnisse. Der Nachweis der Streckenkenntnis wird in der betrieblichen Akte der Tf abgelegt und in Software railsoft aufgenommen. Grundlage der Unterweisung ist die Verfahrensanweisung DE_VA_Strecken- und Ortskenntnis in der Anlage 2 dieser NBS-BT sowie auf der Internetseite (<https://rheinhafen-krefeld.de/service/>).

- 1.6.6 Eine kostenlose Nach-Unterweisung ist bei wesentlichen Änderungen des Gleisnetzes erforderlich. Das EIU wird den ZB, die die Ortskenntnis erworben haben, über solche Änderungen des Gleisnetzes und die Möglichkeit und Termine der kostenlosen Nach-Unterweisung schriftlich informieren.
- 1.6.7 Soweit der ZB die erforderliche Ortskenntnis durch bereits eingewiesenes Personal weiterem Personal selbst vermittelt, ist durch den ZB eine Dokumentation mit Inhalt gemäß Ziffer 1.6.8 für jede Vermittlung der Ortskenntnisse umgehend nach Abschluss der Unterweisung schriftlich an das EIU zu übermitteln. Die Unterweisung muss die Anforderungen der Ziffer 1.6.8 erfüllen. Mitarbeiter des EIU sowie der EBL oder seine Stellvertreter, sind berechtigt, der Unterweisung kostenlos beizuwohnen.
- 1.6.8 Soweit der ZB von der Möglichkeit Gebrauch macht, sein Personal durch bereits unterwiesenes Personal selbst unterweisen zu lassen, ist dem EIU nach Abschluss der jeweiligen Einweisung unverzüglich ein schriftlicher Nachweis mit den folgenden Inhalten im Original mit folgenden Inhalten zukommen zu lassen:
- Liste der unterwiesenen Personen mit Angabe von Namen, Vorname, Triebfahrzeugführerscheinnummer, Beruf/Tätigkeit einschließlich Erklärung mit Unterschrift der unterwiesenen Personen, dass diese an der Unterweisung teilgenommen haben
 - Liste der unterweisenden Person mit Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum, Beruf/Tätigkeit einschließlich Erklärung mit Unterschrift der einweisenden Person, dass diese die Unterweisung entsprechend den Vorgaben der Verfahrensanweisung DE_VA_Strecken- und Ortskenntnis gemäß Punkt 8.2 aus Anlage 2 dieser NBS-BT durchgeführt wurde.
 - Datum und Dauer der Unterweisung (Beginn, Ende)
 - Unterweisungsort bzw. unterwiesene Rangierfahrt.

1.7 zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Eine Abweichung der Fahrzeuge hinsichtlich Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung von der für die Serviceeinrichtungen des EIU geltenden EBO für den Zweck der beabsichtigten Nutzung der Werkstatt des EIU oder zum Zwecke von Probe- oder Versuchsfahrten ist nur möglich, wenn das Eisenbahnfahrzeug durch den EBL des EIU oder seinen Stellvertreter für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU freigegeben wurde. Der EBL oder sein Stellvertreter sind berechtigt, zu diesem Zwecke das Fahrzeug zu betreten und zu untersuchen sowie ggf. weitere Nachweise anzufordern.

1.8 zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die zur Nutzung der Serviceeinrichtung vorzuhaltenden Ausrüstungsgegenstände:

- Rangierhandfunkgeräte

können nach Abschluss einer entsprechenden Mietvereinbarung vor der Durchführung der ersten Rangierfahrt beim EIU/Stellwerk abgeholt werden.

1.9 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

1.9.1 Die zugangsrelevanten technischen und betrieblichen Standards sind in den Rechtsvorschriften (EBO, ESO, TfV, GGVSEB) und in den nachfolgend aufgeführten Regelwerken beschrieben und einzuhalten:

- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Vorschriften des Notfallmanagements des EIU in jeweils gültiger Fassung
- Vorschrift über die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE)
- VDV-Schrift 757 - Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege – Streckenkenntnis-Richtlinie

1.9.2 Die oben genannten betrieblich-technischen Regelwerke sind in der aktuellen Fassung auf der Internetseite des VDV (<http://www.vdv-regelwerke.de>) in Dateiform veröffentlicht bzw. können in Papierform entgeltlich beim Verlag beka GmbH, von Werth Str. 37 in 50670 Köln bestellt werden. Darüber hinaus sind auf der angegebenen Internetseite Änderungen & Stellungnahmen zu Regelwerken, deren Änderung vorgesehen ist, der jeweils aktuelle Entwurfsstand oder die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung veröffentlicht.

1.9.3 Zugangsrelevantes Regelwerk ist außerdem die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) in der jeweils gültigen Fassung. Die SbV in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG unter (<https://rheinhafen-krefeld.de/service/>) in Dateiform veröffentlicht.

1.10 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

1.10.1 Durch das EIU werden nachfolgende Antragsformulare bereitgestellt:

- Antrag auf Unterweisung zur Vermittlung der Ortskenntnisse (Anlage 1)
- Antrag auf Nutzung der „Serviceeinrichtung Hafen - Gleisnetz“ (Anlage 3)
- Antrag auf Übersendung der zugangsrelevanten Vorschriften „SbV“ und „Notfallmanagement“ und NBS-AT / BT (Anlage 4)
- Antrag auf Nutzung der „Serviceeinrichtung Werkstatt“ (Anlage 5)

1.10.2 Sämtliche Antragsformulare werden durch das EIU ausschließlich in Textform auf der Internetseite (<https://rheinhafen-krefeld.de/service/>) zum Download bereitgestellt.

- 1.10.3 Anträge können ausschließlich in Textform gestellt werden. Die Anträge sind an die nachfolgende Adresse zu richten:

Hafen Krefeld GmbH & Co. KG
-Eisenbahninfrastrukturunternehmen-
Kreuzweg 64
47809 Krefeld
Fax: 02151 492750
E-Mail: info@rheinhafen-krefeld.de

- 1.10.4 Wird der Antrag nicht auf dem durch das EIU bereitgestellten Antragsformular gestellt, so sind die dort abgefragten Angaben für die Antragsbearbeitung in dem Antrag aufzuführen.

- 1.10.5 Die Anträge für die Nutzung der Serviceeinrichtung sind von den ZB spätestens fünf Tage vor Nutzungsbeginn zu stellen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang der vollständig eingegangenen Antragsunterlagen. Bei unvollständigen Antragsunterlagen sollen die nachgeforderten fehlenden Antragsunterlagen innerhalb von 3 Tagen nachgereicht werden. Der Zugang wird unter der Berücksichtigung der Grundsätze des Koordinierungsverfahrens (NBS- AT, Punkt 3.3) gewährt.

Bei kurzfristiger Nutzung der Serviceeinrichtungen muss der Antrag spätestens fünf Tage vor Nutzungsbeginn eingehen.

Bei einer Unterschreitung der fünf-Tages-Frist wird das EIU den Antrag gleichwohl prüfen und soweit freie Kapazitäten vorhanden sind, eine Realisierung der Anfrage auch ermöglichen. Eine Nutzung der Serviceeinrichtung kann in dem Fall jedoch nicht garantiert werden.

- 1.10.6 Die Personen, die berechtigt sind, für das EIU betriebliche Entscheidungen zu treffen, sind im Ansprechpartnerverzeichnis, das auf der Internetseite RHK unter der Internetseite (<https://rheinhafen-krefeld.de/kontakt/>) abrufbar ist.

- 1.10.7 Durch den ZB sind bei der Antragstellung, an der im Antragsformular bezeichneten Stelle, vollständige Angaben zu befugten Personen einzutragen.

- 1.10.8 Informationen des EIU werden ausschließlich in Textform per E-Mail versandt. Der ZB hat zu diesem Zweck an der im Antragsformular bezeichneten Stelle eine E-Mail-Adresse anzugeben.

Informationen des ZB sind an das EIU ausschließlich in der Textform an die E-Mail-Adresse: info@rheinhafen-krefeld.de zu übersenden.

- 1.10.9 Bei Zügen oder Wagen mit Lademaßüberschreitungen ist der Anmeldung eine maßstabsgetreue und vermasste Zeichnung sowie die konkrete Bezeichnung des Zustellungsempfängers beizufügen. Eine Nutzung der Infrastruktur ist erst nach Freigabe des EIU zugelassen.

1.11 zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden folgende Verfahrensschritte in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

1. Das EIU gewährt den Anträgen Vorrang, welche fristgerecht eingegangen sind.
2. Kann nach Nummer 1 keine Entscheidung getroffen werden, gewährt das EIU den Anträgen Vorrang, die einen Güterumschlag von Bahn auf Schiff und umgekehrt, oder von Bahn auf LKW und umgekehrt darstellen und so die Umsetzung eines störungsfreien trimodalen Güterumschlags im Hafen zu gewährleisten.
3. Kann nach Nummer 2 keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU nach der Reihenfolge des Antragsvorgangs („first come, first served“).

1.12 zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die zu zahlenden Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind der aktuell geltenden Entgeltliste für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG, Bereich Infrastruktur, zu entnehmen. Diese ist unter <https://rheinhafen-krefeld.de/service/> abrufbar.

Alle Entgelte sind Netto-Entgelte und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.13 zu Punkt 4.4 NBS-AT

Entgeltzahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Hafen Krefeld GmbH & Co. KG
IBAN:	DE32 6005 0101 0008 5827 19
SWIFT-BIC:	SOLADEST600
Bank:	Landesbank Baden-Württemberg

1.14 zu Punkt 5.2 NBS-AT

Das EIU und die ZB informieren sich unverzüglich in Textform, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung. Dies gilt auch für einmalige und kurzfristige eisenbahnbetriebliche, infrastrukturelle oder personelle Änderungen, welche von den Antragsunterlagen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen abweichen, wie z. B. Kontaktpersonen, Telefonnummern, Nutzungsarten, Nutzungszeiträume oder andere Beeinträchtigungen wie im Pkt. 5.2 der NBS-AT beschrieben.

Postalische Anschrift:	Hafen Krefeld GmbH & Co. KG
------------------------	-----------------------------

Kreuzweg 64
47809 Krefeld

Telefon: 02151 4927-11

E-Mail: info@rheinhafen-krefeld.de

1.15 zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Störungen, die keine unmittelbare Handlung des EIU erfordern, sind diesem per E-Mail an die E-Mail-Adresse info@rheinhafen-krefeld.de zu melden.

Störungen, die ein sofortiges Handeln des EIU erfordern (z.B. Unfälle), sind unverzüglich über die Rangierfunkanlage an das zuständige Stellwerk des EIU zu melden. Daneben ist eine Meldung des Ereignisses unter Schilderung des Sachverhaltes unverzüglich in Textform an nachfolgende E-Mail-Adresse info@rheinhafen-krefeld.de zu versenden.

Das Notfallmanagement wird bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und sonstigen Gefahren oder Katastrophen durch das EIU übernommen. Dies umfasst auch die Einsatzleitung am Unfall- oder Schadensort. Der Notdienstmanager des ZB hat im Bedarfsfall den Notfallmanager des EIU zu unterstützen. Der ZB hat dem EIU alle im Rahmen des Notfallmanagements entstehenden Kosten zu ersetzen, soweit dieses für den Schadensfall verantwortlich ist.

1.16 zu Punkt 5.4 NBS-AT

Der zuständige EBL bzw. der stellv. EBL haben sich durch die entsprechende Bestätigung des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW zu legitimieren. Das Personal des EIU legitimiert sich durch Dienstausweise der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG.

1.17 zu Punkt 5.6 NBS-AT

Temporäre Änderungen der Bahnanlagen des EIU, wie z.B. Bauzustände bei Erneuerungen der Gleisinfrastruktur, werden ausschließlich in Textform – in der Regel per E-Mail an den ZB versandt. Der ZB hat zu diesem Zweck an der im Antragsformular bezeichneten Stelle eine E-Mail-Adresse anzugeben. Bei wesentlichen Änderungen der Bahnanlagen werden diese gemäß § 72 S.1 Nr. 5 ERegG bei der Bundesnetzagentur angezeigt und die NBS-BT überarbeitet.

1.18 zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Vorhersehbare Einschränkungen der Kapazität der Hafenbahn werden in Textform per E-Mail an den ZB bekannt gegeben.

1.19 zu Punkt 6.1.1 NBS-AT

Die verschuldensabhängige Haftung des EIU für Schäden, die dem Nutzer aus der im 3. Abschnitt beschriebenen Nutzung der Werkstatt entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist sie zudem beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens unter Ausschluss von entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden. Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellte und Mitarbeiter des EIU sowie Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der vorstehenden Personen.

Der ZB stellt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG von Ansprüchen Dritter frei, sofern ihnen Schäden aus der Nutzung der Werkstatt der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG durch den Nutzer entstehen.

2. Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Gleisnetz

2.1 Netz

- 2.1.1 Das Gleisnetz des EIU, für welches die Nutzungsbedingungen gelten, umfasst die Hafengebiete des Hafen Krefeld.
- 2.1.2 Im Hafengebiet befinden sich diverse Privatanschlussgleise. Diese gehören nicht zum Gleisnetz des EIU und sind von den Nutzungsbedingungen nicht erfasst.
- 2.1.3 An die durch das EIU betriebene Serviceeinrichtung schließt sich ein Terminal des kombinierten Ladungsverkehrs (KCT-Terminal) an. Dieses wird durch Dritte betrieben und ist nicht Bestandteil der durch das EIU betriebenen Serviceeinrichtung. Für dieses Terminal gelten die NBS der Serviceeinrichtung der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG nur insoweit, als die schienenseitige Infrastruktur nicht durch den Betreiber des KCT-Terminals, sondern durch das EIU betrieben wird. Ein Zugang zu den Serviceeinrichtungen des KCT-Terminals ist nur über die durch das EIU betriebene Serviceeinrichtungen möglich.
- 2.1.4 Das Gleisnetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ist im Lageplan (Anlage 1) graphisch dargestellt.
- 2.1.5 Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt über den Bahnhof Krefeld Ost Hafen, Anschlussweiche Nr. 36 (DB)
- 2.1.6 Zugang zum Netz der DB Netz AG auf dem Industriestammgleis erfolgt über die Anschlussweiche Nr. 25 (DB)
- 2.1.7 Zugbildungsgleise

Die Zugbildungsgleise sind der Anlage 1, Gleise 1-11, A2 und A3, zu entnehmen (Hafen).

Die Zugbildungsgleise sind der Anlage 1, Gleise 2-3, zu entnehmen (Industriestammgleis).

2.2 Infrastrukturmerkmale Gleisnetz

- 2.2.1 Der Betrieb der Serviceeinrichtung erfolgt ausschließlich im Rangierbetrieb (Fahren auf Sicht). Die maximale zulässige Geschwindigkeit beträgt 25 km/h.
- 2.2.2 Die Infrastruktur ist nicht elektrifiziert.
- 2.2.3 Die Streckenklasse ist A – D 4.
- 2.2.4 Die Umgrenzungslinie entspricht dem Regellichtraumprofil der EBO- G 2.
- 2.2.5 Die Bedienung sowie die Einschaltung der Lz-Anlagen an Bahnübergängen sind in der SbV (Anlage 6) näher beschrieben.
- 2.2.6 Kommunikationssystem ist eine Rangierfunkanlage.

2.3 Verkehrseinschränkungen

-entfällt-

2.3.1 bauliche Besonderheiten

Einige Anlagen innerhalb der Serviceeinrichtung schließen die Durchführung bestimmter Verkehre aus oder schränken diese ein. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Sendungen mit Lademaßüberschreitung (Lü). Diese Rangierfahrten dürfen nur nach der Prüfung und Genehmigung der Lü-Sendung durch den EBL durchgeführt werden.

2.4 Öffnungszeiten

Die durch das EIU betriebene Eisenbahninfrastruktur ist, mit Ausnahme der Werkstatt (hierzu 3. Abschnitt), zu den folgenden Zeiten geöffnet:

- 2.4.1 Hafen Krefeld: **Montag bis Freitag: 05:30 - 21:45 Uhr**
- 2.4.2 Außerhalb der vorstehenden Öffnungszeiten ist die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur gegen ein zusätzliches Entgelt möglich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich gemäß der gültigen Entgeltliste.

2.5 Periphere Anlagen

Alle nachfolgend aufgeführten peripheren Anlagen sind durch den ZB nur auf Antrag und gegen das in der Entgeltliste genannte Entgelt nutzbar. Die peripheren Anlagen sind ausschließlich über die Gleisanlagen des EIU erreichbar, für deren Nutzung das in der Entgeltliste genannte Entgelt zu entrichten ist. Sämtliche Anlagen sind durch die, durch den ZB eingesetzten, Mitarbeiter selbst zu bedienen, soweit bei den einzelnen peripheren Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist. Auf Antrag vermittelt das EIU die erforderliche Sachkunde zur Nutzung der peripheren Anlagen im Zuge einer entgeltpflichtigen Unterweisung.

2.5.1 Tankstelle

Im Bereich der Eisenbahninfrastruktur der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG wird durch das EIU eine Tankstelle für Dieselkraftstoff vorgehalten. Die Nutzung der Tankstelle durch den ZB ist grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten der Werkstattinfrastruktur der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG (Ziffer 3.3) möglich. Außerhalb der vorgenannten Zeiträume beabsichtigte Nutzungen sind nur gegen das in der Entgeltliste genannte zusätzliche Entgelt möglich. Die Höhe des Entgeltes für den Dieselkraftstoff bestimmt sich nach abgegebener Treibstoffmenge gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste.

2.5.2 Lokabstellplatz

Im Bereich der Infrastruktur der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG werden durch das EIU 2 Lokabstellplätze mit einer Länge von jeweils ca. 20,00 m vorgehalten. Die Abstellplätze sind teilweise mit Energiesäulen zum Laden der Tzf-Batterie ausgestattet.

2.5.3 Abstellbereiche

Innerhalb der Serviceeinrichtung der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG werden an verschiedenen Stellen auch Abstellmöglichkeiten für Güterwagen vorgehalten. Diese haben eine Länge von bis zu 500 m und sind in Anlage 7 als Rangiergleise gekennzeichnet.

2.5.4 Triebfahrzeuge (Tfz) - Waschplatz

Durch das EIU wird ein den gesetzlichen Umweltschutzvorschriften entsprechender Waschplatz für Triebfahrzeuge mit einer Länge von ca. 20 m vorgehalten. Die Nutzung des Waschplatzes ist nur zu den Öffnungszeiten der Werkstatt möglich (Ziffer 3.3 NBS BT)

3. Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Werkstatt

3.1 Allgemeines

Das EIU betreibt eine Serviceeinrichtung für die Instandhaltung von Diesellokomotiven und Güterwagen (Werkstatt). Dort werden ZB in diskriminierungsfreier Weise Instandhaltungsleistungen als Gesamtleistungen (Personal, Material, Fremdleistungen) angeboten. Die Werkstattdienstleistungen des EIU sind gemäß DIN ISO 9001, 45001, EN 15085 und ECM zertifiziert.

Die Einzelheiten der Leistungsbeziehung zwischen EIU und ZB werden in einer Vereinbarung über Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten geregelt.

3.2 Lage

Die Werkstatt für Eisenbahnfahrzeuge des EIU liegt im Bahnhof Krefeld Ost Hafen, Carl-Sonnenschein-Straße 80 in Krefeld.

3.3 Betriebszeiten / Öffnungszeiten

Werkstattdienstleistungen werden durch das EIU innerhalb der nachfolgenden Öffnungszeiten/Betriebszeiten der Werkstatt angeboten.

Montag – Donnerstag: 7:00 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:00 – 14:30 Uhr

Samstag, Sonntag: geschlossen

gesetzliche Feiertage: geschlossen

Außerhalb der vorstehenden Öffnungszeiten ist die Nutzung der Werkstatt gegen zusätzliches Entgelt möglich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich gemäß der gültigen Entgeltliste.

3.4 Kapazitäten, Verzögerungen

Werkstattdienstleistungen werden durch das EIU nur im Rahmen der Kapazitäten der Werkstatt durchgeführt. Wegen der nicht immer im Voraus zeitlich exakten Planbarkeit des Umfangs von Werkstattdienstleistungen können Kapazitätsengpässe auftreten oder kurzfristig freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Verzögerungen, die auf ungeplanten oder unerwarteten Umständen beruhen, die erst während der Durchführung von Leistungen der Werkstatt bekannt werden, hat das EIU nicht zu vertreten.

Dies gilt nicht gegenüber ZB, mit denen zeitlich nachfolgende Werkstattdienstleistungen vereinbart wurden.

3.5 Werkstatt-Einrichtung

Die Werkstatt für Schienenfahrzeuge besteht aus einer Werkstatthalle mit den folgenden wesentlichen Merkmalen:

- drei Gleise von je 42 m Länge
- drei Arbeitsstände von jeweils 42 m Länge mit Druckluftanschluss 10 bar und Stromanschlüssen 400 V / 32 A und 63 A, 230 V / 16 A
- zwei Gruben mit einer Länge von 34 m
- Hallenkran mit max. 5 t Hubkraft
- Hebeanlage für 1x100 t, 2x10 t und 1x16 t

3.6 Werkstattleistungen

3.6.1 Werkstattleistungen für Triebfahrzeuge

Das EIU erbringt die nachfolgenden Werkstattleistungen durch eigenes Personal oder durch Dritte, die im Auftrag des EIU arbeiten.

- Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Fristenplanung, Untersuchung gem. § 32 EBO),
- Instandhaltung von Zugsicherungsanlagen für Deutschland PZB 90 (extern)
- Instandhaltung von digitalen Zugfunkanlagen (extern)
- Gestellung von Instandhaltungspersonal (z. B. Schlosser, Elektriker, Elektroniker)
- ZfP – Prüfer VT – PT (extern)
- Versorgung mit und Entsorgung von Betriebs- und Hilfsstoffen

Die Leistungen werden für die folgenden Fahrzeugtypen angeboten:

- G 761 – G 763 (MaK)
- G 1000 (Vossloh)
- G 1203 (MaK)
- G 1204 (MaK)
- G 1205 (MaK)
- G 1206 (Vossloh)
- G 1700 (Vossloh)
- DE 1002 (MAK)
- Leistungen für andere Lokomotivbauarten nur auf Anfrage.

3.6.2 Werkstattleistungen für Güterwagen

Das EIU erbringt die nachfolgenden Werkstattleistungen durch eigenes Personal oder durch Dritte, die im Auftrag des EIU arbeiten.

- Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Fristenplanung)
- Gestellung von Instandhaltungspersonal (z.B. Schlosser/Bremsschlosser)

Die Leistungen werden grundsätzlich für alle Güterwagen der Regelbauart angeboten. Arbeiten an Kesseln oder Tankaufbauten werden nicht durchgeführt.

3.7 Entgelte

3.7.1 Allgemeines

Die zu zahlenden Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind der aktuell geltenden Entgeltliste für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG, Bereich Infrastruktur, zu entnehmen. Diese ist unter <https://rheinhafen-krefeld.de/downloads/>) abrufbar.

Alle Entgelte sind Netto-Entgelte und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.7.2 Entgelte für Werkstattleistungen

Werkstattleistungen werden nach Art und Umfang auf Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze abgerechnet. Die Höhe der Stundensätze wird durch die jeweils gültige Entgeltliste festgelegt.

3.7.3 Materialkosten, Ersatzteile, Entsorgungskosten

- Bereitstellung von Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien

Das EIU ist bestrebt, die benötigten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien bereitzustellen, sofern dies vom ZB erbeten wird. Zeitverzögerungen bei der Leistungserbringung, die ihre Ursache darin haben, dass Ersatzteile nicht unmittelbar am Markt verfügbar sind, sind durch das EIU nicht zu vertreten. Das EIU weist darauf hin, dass sich auch während der Ausführung von Arbeiten herausstellen kann, dass dieser Fall eintreten kann.

Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien können auch vom ZB gestellt werden. Eine Gestellung von Ersatzteilen durch den ZB ist insbesondere bei Spezialteilen, die am Markt nicht allgemein zugänglich oder nicht unmittelbar verfügbar sind, zwingend erforderlich. Zeitverzögerungen bei der Leistungserbringung, die ihre Ursache darin haben, dass Ersatzteile nicht unmittelbar am Markt verfügbar sind, sind durch das EIU nicht zu vertreten. Das EIU weist darauf hin, dass sich auch während der Ausführung von Arbeiten herausstellen kann, dass dieser Fall eintreten kann.

- **Materialkostenzuschlag**

Die im Rahmen der Werkstattdienstleistungen verwendeten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, die durch das EIU bereitgestellt werden, werden dem ZB neben den Entgelten für die Werkstattdienstleistung und den Kosten der Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien mit einem Lager- und Verwaltungskostenzuschlag, gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste (Anlage 8), in Rechnung gestellt.

- **Entsorgungskostenzuschlag**

Entsorgungskosten für Betriebsstoffe oder sonstige Materialien, die im Rahmen der Werkstattdienstleistungen für den ZB anfallen, werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag weiterberechnet. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der Entgeltliste in Anlage 8.

3.7.4 Entgelte für Nutzung des Arbeitsgleises

Gegen Voranmeldung und unter der Voraussetzung, dass freie Kapazitäten verfügbar sind, können die vorhandenen Arbeitsgleise für eigene Reparaturarbeiten belegt werden. Die Belegung ist entsprechend der Entgeltliste zu vergüten.

4. **Abschnitt: Anreizsystem**

4.1 **Grundsatz des Anreizsystems**

Ist eine von dem EIU betriebene Serviceeinrichtung wegen technischer, betrieblicher oder zeitlicher Gründe nicht verfügbar, so kommt das nachfolgende Anreizsystem zur Anwendung. Dies gilt nur dann, wenn die Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung zwischen dem EIU und dem ZB für einen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich fest vereinbart wurde und die Nichtverfügbarkeit dieser Serviceeinrichtung in diesen Zeitraum fällt bzw. in diesem Zeitpunkt vorliegt.

Das Anreizsystem unterscheidet zwischen der technischen und betrieblichen Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung und der Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung wegen zeitlicher Abweichungen von der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung oder der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung.

Des Weiteren unterscheidet das Anreizsystem dahingehend, in wessen Verantwortungsbereich die Ursache für die Nichtverfügbarkeit fällt. Mögliche Verantwortungsbereiche die von diesem Anreizsystem erfasst werden, sind der Verantwortungsbereich des EIU, der Verantwortungsbereich des ZB und der Verantwortungsbereich welcher weder dem ZB noch dem EIU zugeordnet werden kann. Ist die Ursache einer Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich des EIU oder des ZB zuzuordnen, so gilt die Ursache als im Verantwortungsbereich, welcher weder dem ZB noch dem EIU zugeordnet werden kann, liegend.

Das Anreizsystem gilt für die gesamten durch das EIU betriebenen Serviceeinrichtungen des Gleisnetz (ohne Werkstatt).

4.2 technische Nichtverfügbarkeit

4.2.1 Begriff

Eine Serviceeinrichtung ist aufgrund technischer Ursachen nicht verfügbar, wenn eine technisch bedingte Störung vorliegt und aus diesem Grunde die Serviceeinrichtung nicht verfügbar ist.

4.2.2 Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entstörung

Stellt der ZB eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung für eine bereits vertraglich vereinbarte Nutzung fest, so ist diese durch den ZB bei dem EIU anzuzeigen. Eine Anzeige ist ausschließlich in Textform (per E-Mail) an info@rheinhafen-krefeld.de wirksam. Wird durch das EIU binnen einer Frist von 15 Stunden (technische Entstörungsfrist) ab dem Zeitpunkt der Meldung der Störung durch den ZB die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung wiederhergestellt, so greift das Anreizsystem nicht. Zeiten, in denen die Serviceeinrichtung geschlossen ist, werden bei der technischen Entstörungsfrist nicht mitgerechnet. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei einer durch das EIU festgestellten technisch bedingten Nichtverfügbarkeit. Die Anzeige ist durch das EIU an die durch den ZB im Zuge des Nutzungsantrages bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übersenden.

4.2.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der technischen Entstörungsfrist nicht wieder verfügbar, so greifen je nach Verantwortungsbereich die nachfolgenden Bestimmungen:

4.2.4 Verantwortungsbereich des EIU:

Der ZB hat ab dem Kalendertag an dem durch das EIU die Störung gegenüber dem ZB angezeigt wird und diese nicht innerhalb der technischen Entstörungszeit durch das EIU beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Kann das EIU dem ZB innerhalb derselben Serviceeinrichtung eine gleichwertige Nutzungsalternative anbieten, so entfällt der Anspruch auf das Störungsentgelt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

4.2.4.1 Verantwortungsbereich des ZB:

Das EIU hat ab dem Kalendertag an welchem durch das EIU die Störung gegenüber dem ZB angezeigt wird und diese nicht innerhalb der technischen Entstörungszeit durch den ZB beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

4.2.4.2 Verantwortungsbereich welcher weder dem ZB noch dem EIU zugeordnet werden kann.

Durch den ZB besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem EIU. Durch das EIU besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem ZB.

4.2.5 Sonderbestimmungen für die Werkstatt

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist ein Störungsentgelt wegen Nichtverfügbarkeit der Werkstatt nach Ablauf der technischen Entstörungsfrist durch den für die Ursache der Störung Verantwortlichen (Störer) dann nicht zu zahlen, wenn aus diesen nicht beherrschbaren Ursachen (z.B. Fehlen von Ersatzteilen oder externen Spezialisten für eine Reparatur etc.) eine Entörung innerhalb der technischen Entstörungsfrist nicht möglich war. Die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz wegen der Nichtverfügbarkeit der Werkstatt für nachfolgende Nutzer wird hiervon nicht berührt.

4.3 betriebliche Nichtverfügbarkeit

4.3.1 Begriff

Eine Serviceeinrichtung ist aufgrund betrieblicher Ursachen nicht verfügbar, wenn eine betrieblich bedingte Störung vorliegt und aus diesem Grunde die Serviceeinrichtung nicht verfügbar ist.

4.3.2 Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entörung

Stellt der ZB eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung für eine bereits vertraglich vereinbarte Nutzung fest, so ist diese durch den ZB bei dem EIU anzuzeigen. Wird durch das EIU binnen einer Frist von 3 Stunden (betriebliche Entstörungsfrist) ab dem Zeitpunkt der Meldung der Störung durch den ZB die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung wiederhergestellt, so greift das Anreizsystem nicht. Zeiten, in denen die Serviceeinrichtung geschlossen ist, werden bei der betrieblichen Entstörungsfrist nicht mitgerechnet. Ansprüche nach Ziffer 6 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei einer durch das EIU festgestellten betrieblich bedingten Nichtverfügbarkeit. Die Anzeige ist durch das EIU an die durch den ZB im Zuge des Nutzungsantrages bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übersenden.

4.3.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der betrieblichen Entstörungsfrist nicht wieder verfügbar, so greifen je nach Verantwortungsbereich die nachfolgenden Bestimmungen:

4.3.3.1 Verantwortungsbereich des EIU:

Den ZB hat ab dem Kalendertag, an welchem durch den ZB die Störung angezeigt wird, und diese nicht innerhalb der Entstörungszeit durch das EIU beseitigt wurde, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Kann das EIU dem ZB innerhalb derselben Serviceeinrichtung eine gleichwertige Nutzungsalternative anbieten, so entfällt der Anspruch auf das Störungsentgelt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

4.3.3.2 Verantwortungsbereich des ZB:

Das EIU hat ab dem Kalendertag an welchem durch das EIU die Störung gegenüber dem ZB angezeigt wird und diese nicht innerhalb der betrieblichen Entstörungszeit durch den ZB beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

4.3.3.3 Verantwortungsbereich welcher weder dem ZB noch dem EIU zugeordnet werden kann

Durch den ZB besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem EIU. Durch das EIU besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem ZB.

4.3.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist ein Störungsentgelt wegen Nichtverfügbarkeit der Werkstatt nach Ablauf der betrieblichen Entstörungsfrist durch den für die Ursache der Störung Verantwortlichen (Störer) dann nicht zu zahlen, wenn aus diesen nicht beherrschbaren Ursachen (z.B. Fehlen von Ersatzteilen, Komplikationen bei der Reparatur etc.) eine Entörung innerhalb der betrieblichen Entstörungsfrist nicht möglich war. Die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz wegen der Nichtverfügbarkeit der Werkstatt für nachfolgende Nutzer wird hiervon nicht berührt.

4.4 zeitliche Nichtverfügbarkeit

4.4.1 Begriff

Eine zeitliche Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung liegt vor, wenn seitens des ZB

- a) eine Serviceeinrichtung ohne vorherige Zustimmung des EIU über den vereinbarten Zeitraum hinaus genutzt wird;
- b) eine Serviceeinrichtung ohne vorherige Zustimmung des EIU vor dem vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum genutzt wird;

4.4.2 Feststellung der Nichtverfügbarkeit

Das EIU registriert jede zeitlich bedingte Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung, welche durch ein ZB verursacht wurde. Das EIU informiert den ZB regelmäßig über die festgestellten durch den ZB verursachten zeitlich bedingten Nichtverfügbarkeiten.

4.4.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt

4.4.3.1 Verantwortungsbereich des EIU:

- entfällt -

4.4.3.2 Verantwortungsbereich des ZB:

Das EIU erhebt für durch den ZB verursachte zeitliche Nichtverfügbarkeiten einer Serviceeinrichtung gem. Ziffer 4.4.1 ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste ergibt.

4.4.3.3 Verantwortungsbereich welcher weder dem ZB noch dem EIU zugeordnet werden kann

- entfällt -

4.4.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt

Abweichend von den vorstehenden Regelungen findet das Anreizsystem für den Bereich der Werkstatt keine Anwendung.

4.5 Abrechnung der Störungsentgelte, Einspruch

Das EIU erstellt nach Schluss eines jeden Kalenderquartals eine Aufstellung der im abgelaufenen Quartal angezeigten oder festgestellten Störungen gem. Ziffer 4.2 bis 4.4. Das EIU teilt dem ZB, welche Ansprüche auf Zahlung eines Störungsentgeltes haben, oder zur Zahlung von Störungsentgelten verpflichtet sind, die jeweiligen Störungsfälle, die der

jeweilige ZB betreffen, unter Beifügung einer Abrechnung mit. Hinsichtlich der Zahlung gilt Ziffer 4 NBS-AT entsprechend.

Eine Beanstandung der durch das EIU erstellten Aufstellung der Störungsvorfälle ist durch den ZB nur binnen eines Monats nach Zugang der Aufstellung in Textform möglich (Beanstandungsfrist). Die Beanstandung ist durch den ZB zu begründen. Eine Beanstandung nach Ablauf der Beanstandungsfrist ist ausgeschlossen. Das EIU wird dem ZB bei der Übersendung der Aufstellung der erfassten Störungen auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Das EIU prüft die fristgerecht eingegangenen Beanstandungen und wird dem ZB nach Abschluss der Prüfung in schriftlicher Form das Ergebnis der Prüfung mitteilen.

Anlagen:

Antrag auf Unterweisung der Ortskenntnis	(Anlage 1)
Verfahrensanweisung DE VA Strecken- und Ortskenntnis	(Anlage 2)
Antrag auf Nutzung von Serviceeinrichtungen Gleisnetz	(Anlage 3)
Antrag auf Übersendung der zugangsrelevanten Vorschriften	(Anlage 4)
Antrag auf Nutzung von Serviceeinrichtungen Werkstatt	(Anlage 5)
SBV Hafen Krefeld und Industriestammgleis	(Anlage 6/6a)
Lageplan Hafen Krefeld und Industriestammgleis	(Anlage 7/7a)
Entgeltliste Werkstatt	(Anlage 8)
Entgeltliste Infrastruktur	(Anlage 9)